

**Ausschreibung  
von negativen Lastflusszusagen  
für das GWJ 2009/2010**

*GRTgaz Deutschland GmbH*

**Berlin, den 31.08.2009**

**Modifiziert 16.09.2009**

---

## **Ausschreibung von negativen Lastflusszusagen der *GRTgaz Deutschland GmbH* zur Erhöhung der frei zuordenbaren Kapazitäten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 1 GasNZV für das GWJ 2009/2010**

### ***Präambel:***

Die GRTgaz Deutschland GmbH (GRTgaz D) beabsichtigt, im Gaswirtschaftsjahr (GWJ) 2009/2010 dem Marktgebiet NetConnect Germany (NCG) beizutreten. GRTgaz D ist nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 1 GasNZV verpflichtet, vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die bestimmte Lastflüsse zusichern oder in anderer Weise geeignet sind, die Ausweisbarkeit frei zuordenbarer Entry-Kapazitäten zu erhöhen, abzuschließen, sofern die Berechnung der Transportkapazitäten wegen physikalischer Engpässe zu dem Ergebnis führt, dass Kapazitäten nicht oder nicht in ausreichendem Maß im gesamten Netz frei zuordenbar angeboten werden könnten.

Nach dem Beitritt der GRTgaz D zum Marktgebiet der NCG kann mehr Gas in den süddeutschen Raum des Marktgebietes importiert werden als zuvor. Wird dieses Gas verstärkt im norddeutschen Raum des Marktgebietes ausgespeist oder eingespeichert, während gleichzeitig im Süden sehr wenig Gas verbraucht wird (Sommerszenario), so kommt es zu einem Engpass, weil das bestehende Netz derzeit nur für Transporte von Norden nach Süden optimiert ist. Die Funktion der nachgefragten negativen Lastflusszusage (LFZ) besteht darin, in diesen speziellen Lastflusssituationen Gas aus dem südlichen Raum des Marktgebietes der NCG abzutransportieren, so dass sich ein Gegenfluss von Richtung Norddeutschland hin zum MEGAL System einstellen kann. Dadurch können zusätzliche Importkapazitäten der GRTgaz D in Höhe der LFZ als frei zuordenbare Kapazitäten im gesamten Marktgebiet der NCG ausgewiesen werden, die sonst nur als beschränkt zuordenbare Kapazitäten ausgewiesen werden könnten.

GRTgaz D wendet sich daher an Anbieter von negativen LFZ, mit der Bitte um Abgabe eines verbindlichen Angebotes für die auf der Internetseite [www.grtgaz-Deutschland.de](http://www.grtgaz-Deutschland.de) angebotenen Lose für negative LFZ. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist der Abschluss eines einzigen Rahmenvertrages. Darin sind das Ausschreibungsverfahren, die Zuschlagserteilung und der Abruf der negativen LFZ geregelt. Zusätzlich ist ein Einzelvertrag abzuschließen. Darin ist die konkrete negative LFZ (Arbeitspreis, Losgröße) geregelt. Für jedes Los ist ein Einzelvertrag abzuschließen.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus:

1. Rahmenvertrag
2. Einzelvertrag (nebst Anhängen)

## *Ausschreibung von negativen LFZ*

---

Wir bitten Sie, durch Zusendung der Ausschreibungsunterlagen bis spätestens **25.09.2009**, ein verbindliches Angebot abzugeben. Das Angebot muss aus den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausschreibungsunterlagen (Rahmenvertrag & Einzelvertrag bzw. –verträgen) bestehen und entweder einen festen Arbeitspreis [(€/MWh)] oder einen indexbasierten Arbeitspreis enthalten.

Für Fragen zu unserer Ausschreibung von negativen LFZ steht Ihnen die GRTgaz D – Herr Kobbe - unter nachfolgend angegeben Adresse gerne zur Verfügung.

GRTgaz Deutschland GmbH

Zimmerstraße 56

10117 Berlin

Tel.: +49 30 7261 9049 24

Fax.: +49 30 7261 9049 99

e-mail: [albert.kobbe@grtgaz-deutschland.de](mailto:albert.kobbe@grtgaz-deutschland.de)

DVGW-Marktpartner-Nummer: 9870098400004

---

# Rahmenvertrag negative Lastflusszusagen

zwischen

**GRTgaz Deutschland GmbH**

Zimmerstrasse 56, 10117 Berlin

- nachfolgend „**GRTgaz D**“ -

und

**Anbieter XYZ**

*[Adresse]*

- nachfolgend „**Anbieter**“ -

Gemeinsam und einzeln die „**Parteien**“ bzw. die „**Partei**“

## § 1 Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

- (1) Rahmenvertrag negative Lastflusszusagen („**LFZ**“)  
Dieser „Rahmenvertrag negative Lastflusszusagen“ („**Rahmenvertrag**“) regelt die Rechte und Pflichten zwischen der GRTgaz D und dem Anbieter in Ergänzung zu dem „Einzelvertrag zum Rahmenvertrag negative Lastflusszusagen“ („**Einzelvertrag**“), der über die vom Anbieter angebotenen Lose abzuschließen ist. Der Abschluss mehrerer Einzelverträge ist möglich. Für jedes Los, welches den Zuschlag erhält, ist ein eigener Einzelvertrag abzuschließen.
- (2) Der Rahmenvertrag regelt insbesondere:
  - a. das Ausschreibungsverfahren,
  - b. zulässige Angebote für negative LFZ,
  - c. die Zuschlagserteilung,
  - d. das Verfahren des Abrufs der negativen LFZ.

- (3) Negative LFZ

Es werden für das Gaswirtschaftsjahr („**GWJ**“) 2009/2010, das heißt vom 01.10.2009, 06.00 Uhr MESZ bis zum 01.10.2010 06.00 Uhr MESZ, negative LFZ ausgeschrieben. Die nachgefragten negativen LFZ umfassen die Erhöhung der Netto-Ausspeisung in angrenzenden EU-Staaten mit Wirkung auf das MEGAL- Transportsystem.

Für die Bereitstellung von negativen LFZ muss der Anbieter über feste oder unterbrechbare Ausspeisekapazitäten am relevanten Punkt sowie über feste oder unterbrechbare Einspeisekapazität bei den angrenzenden ausländischen Transportunternehmen verfügen. Wird die negative Lastflusszusage durch eine Reduzierung der Einspeisung aus der tschechischen Republik oder aus Österreich dargestellt, muss der Anbieter an den relevanten Punkten über feste Einspeisekapazität verfügen, auf die im entsprechenden Temperaturbereich in Höhe der angebotenen LFZ immer nominiert ist. Wird die negative Lastflusszusage durch eine Erhöhung der Ausspeisung nach Frankreich angeboten, stellt GRTgaz D dem Anbieter für den Zeitraum des Abrufs und in Höhe des Abrufs unentgeltliche Ausspeisekapazität in Medelsheim zur Verfügung. Die Bedingungen für Einspeisekapazität als Day-Ahead-UIOLI beim angrenzenden Netzbetreiber GRTGaz sind auf [www.grtgaz.com](http://www.grtgaz.com) veröffentlicht. Eine Netto-Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter ist nicht Gegenstand der LFZ.

- (4) Die Bereitstellung und der Abruf der tatsächlichen Gasflüsse in einem bestimmten Zeitintervall, d.h. die Bereitstellung der Arbeit/Leistung, erfolgt an dem/den vereinbarten Exit-Punkten.
- (5) Der Anbieter hat in seinem Angebot den Bilanzkreisverantwortlichen zu benennen, in dessen Bilanzkreis die jeweiligen Kapazitäten an den vereinbarten Exit-Punkten eingebracht sind. Der betroffene Bilanzkreis darf kein Bilanzkreis für beschränkt zuordenbare Kapazitäten sein.
- (6) Alle erforderlichen Nominierungen sind vom benannten Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen. Der Anbieter hat entsprechende Regelungen mit dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen zu treffen (u. a. zum Abruf von LFZ).

---

## **§ 2 Ausschreibungsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren der GRTgaz D durch die Abgabe eines Angebotes (in Form eines Einzelvertrages) ist der Abschluss dieses Rahmenvertrages.
- (2) Für den Abschluss eines Rahmenvertrages übersendet der Anbieter einen doppelt ausgefertigten, ausgefüllten und unterschriebenen Rahmenvertrag an GRTgaz D, sofern der Anbieter nicht bereits Partei eines derartigen Rahmenvertrages mit GRTgaz D ist. GRTgaz D wird ein gegengezeichnetes Exemplar an den Anbieter zurücksenden.
- (3) Für die wirksame Abgabe eines verbindlichen Angebots ist die Übersendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausschreibungsunterlagen an GRTgaz D erforderlich. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen jeweils aus diesem Rahmenvertrag und dem zugehörigen Einzelvertrag bzw. den Einzelverträgen. Zur Angebotsabgabe sind ausschließlich die Ausschreibungsunterlagen von GRTgaz D zu verwenden.
- (4) Das Angebot muss innerhalb der Ausschreibungsfrist, das heißt bis zum **25.09.2009 15:00** MESZ, bei GRTgaz D eingegangen sein. Bei der Ausschreibungsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet oder unvollständig abgegebene Angebote werden im Rahmen der Angebotsphase nicht berücksichtigt. Eine Abweichung von dem vorgegebenen Einzelvertrag ist nicht zulässig. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Ein Nachreichen fehlender Unterlagen oder Dokumente ist ausgeschlossen. Die Beurteilung, ob das Angebot der Leistungsbeschreibung entspricht, obliegt ausschließlich der GRTgaz D.
- (5) Eine unterjährige Änderung des Angebotes ist vorbehaltlich des § 12 nicht zulässig.
- (6) Der Anbieter ist bis einschließlich 31.10.2009 an sein(e) Angebot(e) gebunden.

## **§ 3 Zulässige Angebote von negativen LFZ**

- (1) Mögliche Punkte  
Mögliche Exit-Punkte für das Angebot von LFZ sind: Waidhaus (reverse), Oberkappel und Meldsheim. Die Netto-Ausspeisung kann auch durch eine Reduzierung von Einspeisenominierungen in Waidhaus und Oberkappel erreicht werden.
- (2) Der Anbieter hat sein Angebot für das gesamte GWJ 2009/2010 als temperaturabhängiges Jahresprodukt innerhalb des Ausschreibungszeitraumes abzugeben.

## Ausschreibung von negativen LFZ

- (3) Der Anbieter ist berechtigt, LFZ unter Beachtung der Losgröße für einen oder mehrere der nachfolgenden Temperaturbereiche jeweils für das gesamte GWJ 2009/2010 anzubieten:

Temperaturbereich 1:	$\leq 0^{\circ}\text{C}$
Temperaturbereich 2:	von $0^{\circ}\text{C}$ bis $\leq 8^{\circ}\text{C}$
Temperaturbereich 3:	$> 8^{\circ}\text{C}$

- (4) Die Bezugstemperatur für die Bereitstellung der LFZ ist die Prognose (9:00 Uhr) der Tagesmitteltemperatur für den jeweils folgenden Kalendertag an der Wetterstation Nürnberg/Flughafen.
- (5) Die Mindestangebotsgröße (Losgröße) beträgt 50 MWh/h.
- (6) Der Anbieter nennt in seinem Angebot (Anhang 2 des Einzelvertrages) die Kontaktdaten des von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung des Abrufs der LFZ.
- (7) Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprechpartner benannt wird.
- (8) Die zur Bereitstellung der LFZ erforderlichen Kapazitäten sind **mit Ausnahme der Ausspeisekapazität in Medelsheim** vom Anbieter zu buchen und zu zahlen.

### § 4 Entgelt

- (1) Das Angebot kann entweder mit einem festen Arbeitspreis in €/MWh abgegeben werden oder mit einem wie folgt definierten indexbasierten Arbeitspreis. Der indexbasierte Arbeitspreis kann vom positiven Ausgleichenergiepreis der NCG („AE“ in €/MWh) und dem von Powernext am PEG Nord veröffentlichten within-day Preis („PEG\_nord“ in €/MWh) für den betroffenen Gastag, an dem die LFZ erbracht wird, abhängen. Bei Angeboten auf den indexbasierten Preis sind die beiden Faktoren a und b (jeweils größer oder gleich 0) anzugeben in der Arbeitspreisformel:

$$(a \cdot AE) - (b \cdot PEG\_nord) [\text{€/MWh}]$$

- (2) GRTgaz D vergütet dem Anbieter nach erfolgter Leistungserbringung den Arbeitspreis multipliziert mit der Zeitdauer des Abrufs (in Stunden) und mit der erbrachten Leistung (in MWh/h).
- (3) Die Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

## § 5 Zuschlagserteilung

- (1) Das Ausschreibungsverfahren endet mit der Zuschlagserteilung. Für die Zuschlagserteilung werden die Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem Arbeitspreis geordnet (Merit-order-Liste) aufgeführt. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem niedrigsten festen Arbeitspreis bis der Bedarf gedeckt ist. Bei nicht ausreichenden Angeboten mit festem Arbeitspreis erfolgt die Zuschlagserteilung unter den indexbasierten Angeboten in aufsteigender Reihenfolge, sortiert nach der Größe a-b, bis der Bedarf gedeckt ist. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Angebots über den Zuschlag.
- (2) GRTgaz D hat das Recht, aus Gründen der Netzsicherheit oder Netzstabilität, die Reihenfolge der Angebote anzupassen und bei Zuschlagserteilung von vorstehender Regelung entsprechend abzuweichen oder einzelne Angebote nicht in die Liste aufzunehmen. In Fällen des Satzes 1 ist GRTgaz D verpflichtet, die Gründe für die Anpassung der Reihenfolge der Angebote schriftlich zu dokumentieren und zu begründen. Diese Dokumentation ist den Anbietern und der Bundesnetzagentur unaufgefordert zuzuleiten.
- (3) Alle Angebote aus diesem oder weiteren Ausschreibungsverfahren für LFZ, für die GRTgaz D einen Zuschlag erteilt hat, werden in eine Abrufliste aufgenommen.
- (4) Die Anbieter werden von GRTgaz D über den Zuschlag schriftlich informiert.
- (5) GRTgaz D veröffentlicht auf ihrer Homepage eine anonymisierte Liste (ohne namentliche Nennung der Anbieter und ohne Preisangaben) der erteilten Zuschläge.
- (6) Ein Anspruch auf Zuschlag besteht nicht.

## § 6 Abruf der LFZ

- (1) Der Abruf von LFZ erfolgt einseitig durch GRTgaz D beim benannten Bilanzkreisverantwortlichen. Dabei definiert GRTgaz D die erforderliche Höhe und den Abrufzeitraum der LFZ. Die abgerufene Höhe kann dabei kleiner oder gleich der maximalen Höhe des Angebots sein. Der Abruf bedeutet dabei, dass der betroffene Ausspeisepunkt über die zum Zeitpunkt des Abrufs bei GRTgaz D vorliegenden Nominierungen hinaus im Umfang der abgerufenen Höhe genutzt werden muss oder, dass der betroffene Einspeisepunkt im Umfang der abgerufenen Höhe nicht weiterhin genutzt werden darf. Eine weitere Renominierung auf die betroffene Kapazität ist für den Abrufzeitraum nur zulässig, wenn die stündliche Teilbilanz des betroffenen Bilanzkreises bei GRTgaz D (=Summe aller Einspeisungen ins GRTgaz D-System minus Summe aller Ausspeisungen aus dem GRTgaz D-System) nach der Renominierung und den entsprechenden Matching Prozessen kleiner wird oder gleich bleibt.
- (2) Für den Abruf der LFZ und für die Kommunikationswege werden zwischen GRTgaz D und dem Anbieter die in der Gaswirtschaft üblichen Standards diskriminierungsfrei vereinbart. Der Abruf der erforderlichen LFZ erfolgt nach einem diskriminierungsfreien und kosteneffizienten Verfahren. Der Abruf erfolgt daher in aufsteigender Reihenfolge der Arbeitspreise der Angebote für die der Zuschlag erteilt wurde. Der Abruf von LFZ aus der Abrufliste erfolgt nach dem voraussichtlich



- günstigsten Arbeitspreis. Für indexbasierte Angebote wird der voraussichtliche Arbeitspreis anhand der Preise für *AE* und *PEG\_nord* des Vortages berechnet. Bei Preisgleichheit erfolgt der Abruf pro rata der kontrahierten Lastflussleistung. GRTgaz D hat das Recht, aus Gründen der Netzsicherheit oder Netzstabilität, die Reihenfolge der Abrufe aus der Abrufliste anzupassen.
- (3) Der Abruf der LFZ erfolgt bis spätestens 24:00 Uhr des Vortages (Day-Ahead-Prozess) des Tages der Inanspruchnahme der LFZ durch das kommerzielle Dispatching der GRTgaz D.
  - (4) Der Abruf von LFZ durch GRTgaz D erfolgt per Fax, welches die Nummer des Einzelvertrages, die Losnummer(n), den Gültigkeitszeitraum der Abrufmeldung sowie die vor dem Abruf bestehenden Ein- und Ausspeisezeitreihen des Bilanzkreisverantwortlichen und die nach dem Abruf geforderten Ein- und Ausspeisezeitreihen enthält. Der Empfang des Faxes ist der GRTgaz D schriftlich zu bestätigen. Der Bilanzkreisverantwortliche übersendet zudem unverzüglich nach Abruf der LFZ ein Telefax an die Telefaxnummer der betroffenen Dispatching Zentrale (STGW für GRTgaz D: **+43 3862 51000 28 210**) sowie an GRTgaz D **+49 30 72619049 761** mit Angabe der abgerufenen LFZ. Darüber hinaus sendet der Bilanzkreisverantwortliche eine entsprechende Renominierung oder Nominierung gemäß dem Operating Manual der GRTgaz D an GRTgaz D.
  - (5) Der Abruf einer LFZ entbindet den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht von den Anforderungen des Bilanzkreisvertrags bezüglich der Ausgeglichenheit des Bilanzkreises.
  - (6) Wird nach Abruf einer LFZ eine bilanzkreisausgleichende Veränderung der Ein- bzw. Ausspeisungen des Anbieters im betroffenen Bilanzkreis eingestellt, so muss der Bilanzkreis durch Erhöhung einer Entry-Nominierung oder Verringerung einer Exit-Nominierung an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt im Marktgebiet der NCG ausgeglichen werden, welcher nördlich der Gasstation Werne (Netz der E.ON Gastransport GmbH, Beispiele s. Anhang 1) liegt. Erfolgt der Ausgleich dennoch an einem anderen Ein- oder Ausspeisepunkt, so gilt die LFZ als nicht erbracht.
  - (7) Wurde die geforderte Netto-Ausspeisung durch eine Reduktion der Einspeisung in Waidhaus oder Oberkappel angeboten und lässt die zum Zeitpunkt des Abrufs bestehende Nominierung auf feste Kapazität des Bilanzkreisverantwortlichen eine solche Reduktion nicht zu, so gilt die LFZ als nicht erbracht.
  - (8) Ein Anspruch auf Abruf besteht nicht.

### § 7 Vertraulichkeitspflichten

- (1) Die Parteien haben den Inhalt des Rahmen- und des Einzelvertrags und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit den Verträgen erhalten haben („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat zuvor schriftlich zugestimmt. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
- (2) Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen:
  - a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- 
- b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
  - c. oder in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - i. der diese Informationen empfangenden Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - ii. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei zugänglich werden; oder
    - iii. von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
- (4) § 9 EnWG bleibt unberührt.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Anbieter stellt der GRTgaz D die im Vormonat erbrachten LFZ in Rechnung, sobald die erforderlichen Daten der gemessenen und allokierten Gasmengen zur Verfügung stehen. Die Rechnung weist auch die anfallenden Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe aus. Die Rechnung erfolgt kaufmännisch gerundet in Euro mit zwei Nachkommastellen.
- (2) Die Zahlung durch GRTgaz D erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang.
- (3) Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.
- (4) Jede Partei kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen. Darüber hinaus können die Parteien Forderungen aus diesem Vertrag nur gegen Forderungen, die sich aus diesem Vertrag oder die sich aus anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen ergeben, aufrechnen.

---

## **§ 9 Leistungsverpflichtung / Vertragsstrafe**

- (1) Mit Abruf der LFZ ist der Anbieter verpflichtet, die abgerufenen LFZ bereitzustellen.
- (2) GRTgaz D ist berechtigt aber nicht verpflichtet, negative LFZ abzurufen.
- (3) Erfüllt der Anbieter nach Abruf der LFZ durch GRTgaz D gemäß § 6 seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht und hat er dies zu vertreten, ist GRTgaz D ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und für die Dauer der Pflichtverletzung durch andere negative LFZ zu ersetzen (Ersatzvornahme). Der Anbieter ist in diesem Fall unabhängig von der Durchführung einer Ersatzvornahme verpflichtet, an GRTgaz D das 1,5 fache des auf den nicht vertragsgemäß erbrachten Anteils der negativen LFZ entfallenden, bei Vertragsschluss vereinbarten Entgelts gemäß § 4, zu zahlen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 sowie die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch GRTgaz D bleiben durch diese Vertragsstrafe unberührt.

## **§ 10 Kosten**

Der Anbieter hat alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der GRTgaz D entstehen, selbst zu tragen.

## **§ 11 Kündigung**

- (1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von LFZ nicht oder nicht vollständig anerkennt, wenn eine Partei wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt oder wenn gegen sie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.
- (3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 12 Allgemeine Wirtschaftsklausel**

- (1) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Ver-

---

tragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

- (2) Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (3) Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

### **§ 13 Änderungen dieses Rahmenvertrages**

- (1) GRTgaz D ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen, die eine nicht wesentliche Vertragsbestimmung dieses Rahmenvertrages betreffen, jederzeit vorzunehmen. Änderungen bzw. Ergänzungen wird GRTgaz D dem Anbieter 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Anbieter berechtigt, diesen Rahmenvertrag oder bestehende Einzelverträge, für die dieser Rahmenvertrag gilt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem GRTgaz D ihn über die Änderung und die Folge einer unterlassenen Kündigung informiert hat, außerordentlich zu kündigen. Macht der Anbieter von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen auch für die bestehenden Verträge.
- (2) GRTgaz D ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag jederzeit mit Wirkung für zukünftig mit dem Anbieter abgeschlossene Verträge zu ändern.
- (3) GRTgaz D ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung auch für bereits bestehende Verträge zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall setzt GRTgaz D den Anbieter unverzüglich hiervon in Kenntnis.
- (4) Darüber hinaus ist GRTgaz D auch berechtigt, die Abrufsregeln (§ 6) mit sofortiger Wirkung für bereits bestehende Verträge zu ändern, um die Abwicklung des Abrufs von LFZ zu vereinfachen. Änderungen bzw. Ergänzungen wird GRTgaz D dem Anbieter 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Anbieter berechtigt, diesen Rahmenvertrag oder bestehende Einzelverträge, für die dieser Rahmenvertrag gilt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem GRTgaz D ihn über die Änderung und die Folge einer unterlassenen Kündigung informiert hat, außerordentlich zu kündigen.

---

## **§ 14 Höhere Gewalt**

- (1) Soweit und solange eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert ist, ist diese Partei von der Erfüllung ihrer Verpflichtung befreit.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von Ihrer Rechtmäßigkeit).
- (3) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Parteien selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und von EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- (3) Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Parteien selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- (4) Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Parteien für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.
- (5) Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.

## *Ausschreibung von negativen LFZ*

---

- (6) Eine Haftung der GRTgaz D für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (7) Eine Haftung der Parteien nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (8) Die Ziffern 1 bis 7 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der GRTgaz D.

### **§ 16 Rechtsnachfolge**

- (1) Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch die andere Partei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Übertragung gemäß Absatz 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

### **§ 17 Vertragssprache**

Dieser Rahmenvertrag einschließlich der Anlagen ist in deutscher und englischer Sprache niedergelegt. Im Falle von Widersprüchen ist allein die deutschsprachige Fassung verbindlich.

### **§ 18 Anwendbares Recht**

Auf diesen Rahmenvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

## Ausschreibung von negativen LFZ

---

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, des Einzelvertrages oder ihrer Anhänge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

### **§ 20 Schriftform**

- (1) Jegliche Änderung oder Kündigung dieses Rahmenvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
- (2) Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

### **§ 21 Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
- (3) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Berlin. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
- (4) § 31 EnWG bleibt unberührt.

---

GRTgaz D

---

Anbieter

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

*Ausschreibung  
von negativen LFZ*

---





## Anhang 1 zum Rahmenvertrag

An folgenden exemplarischen Punkten kann nach dem Abruf einer negativen LFZ der betroffene Bilanzkreisverantwortliche seinen Bilanzkreis ausgleichen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<b>Punkt</b>	<b>Aktion</b>
Emden EPT + NPT, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Dornum, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Steinitz 1, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Oude, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Oude-2, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Oude, E.ON GT	Reduktion der Ausspeisenominierung mit fester Exit-Kapazität
Oude-2, E.ON GT	Reduktion der Ausspeisenominierung mit fester Exit-Kapazität
Steinitz 1, E.ON GT	Reduktion der Ausspeisenominierung mit fester Exit-Kapazität
Speicher Epe, E.ON GT	Reduktion der Einspeicherung
Speicher Epe, E.ON GT	Erhöhung der Ausspeicherung
Speicher Etzel, E.ON GT	Reduktion der Einspeicherung
Speicher Etzel, E.ON GT	Erhöhung der Ausspeicherung

Fortlaufende  
Nummer des Einzelvertrags:  
XY/Anzahl der Lose

# Einzelvertrag zum Rahmenvertrag negative Lastflusszusage

zwischen

**GRTgaz Deutschland GmbH**

Zimmerstrasse 56, 10117 Berlin

- nachfolgend „**GRTgaz D**“ -

und

**Anbieter XYZ**

*[Adresse]*

- nachfolgend „**Anbieter**“ -

Gemeinsam und einzeln die „**Parteien**“ bzw. die „**Partei**“

---

**§ 1 Preisangebot**

- (1) Das Preisangebot ergibt sich aus Anhang 1 zu diesem Einzelvertrag.
- (2) Jedes abgegebene Los gilt als Angebot für einen separaten Einzelvertrag.

**§ 2 Vertragsbestandteile**

Der Rahmenvertrag negative Lastflusszusagen zwischen GRTgaz D und dem Anbieter sowie sämtliche Anhänge zu diesem Einzelvertrag sind wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Vertrages.

---

GRTgaz D

Ort, Datum, Unterschrift

---

Anbieter

Ort, Datum, Unterschrift

**Anhang 1 zum Einzelvertrag: Angebotsbogen für negative LFZ im GWJ 2009 / 2010**

Anbieter:

Ein-/Auspeisepunkt  
(frei zuordenbare Kapazität bei GRTgaz D):

Bilanzkreisnummer (bei NCG):

Losgröße: 50 MWh/h

	Temperatur [T]	Negative LFZ Lose (Stück)	Negative LFZ Höhe in MWh/h	Arbeitspreis in €/MWh			
				Festpreis	alternativ	Faktor a	Faktor b
1	$T \leq 0^{\circ}\text{C}$						
2	$0^{\circ}\text{C} < T \leq 8^{\circ}\text{C}$						
3	$T > 8^{\circ}\text{C}$						

$$(a \cdot AE) - (b \cdot PEG\_nord) [\text{€/MWh}]$$

---

## Anhang 2 zum Einzelvertrag: Datenblatt

### Kontaktdaten des Anbieters:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

### Kontaktdaten des benannten Bilanzkreisverantwortlichen:

Telefon-Nr. zum LFZ-Abruf (24h/365): \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Bilanzkreisnummer (NCG): \_\_\_\_\_

DVGW-Marktpartner-Nummer<sup>\*)</sup>: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

<sup>\*)</sup> falls verfügbar